



## **Gesetz über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe in der Gemeinde Pontresina (Polizeigesetz)**

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. April 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
<b>Art. 1</b>	Gleichstellung der Geschlechter .....	4
<b>Art. 2</b>	Zweck .....	4
<b>II.</b>	<b>Polizeiorgane und Grundsätze des polizeilichen Handelns</b> .....	4
<b>Art. 3</b>	Polizeibehörde .....	4
<b>Art. 4</b>	Organisation, Gemeindepolizei.....	4
<b>Art. 5</b>	Anordnungen nach SVG.....	4
<b>Art. 6</b>	Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit .....	4
<b>Art. 7</b>	Ausweispficht der Polizei .....	5
<b>Art. 8</b>	Identitätsnachweis, Anhalten bei Auskunftsverweigerung .....	5
<b>Art. 9</b>	Unmittelbarer Zwang, Destabilisierungsgeräte, Schusswaffen .....	5
<b>Art. 10</b>	Polizeiliche Generalklausel .....	5
<b>III.</b>	<b>Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit</b> .....	5
<b>Art. 11</b>	Suchtmittelfreie Zone .....	5
<b>Art. 12</b>	Sicherung von Bauten, Bodenöffnungen, Einfriedungen .....	5
<b>Art. 13</b>	Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen.....	6
<b>Art. 14</b>	Schneeräumung.....	6
<b>Art. 15</b>	Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern.....	6
<b>Art. 16</b>	Überwachung des öffentlichen Grundes .....	6
<b>Art. 17</b>	Tiere im Allgemeinen .....	6
<b>Art. 18</b>	Hunde .....	6
<b>Art. 19</b>	Reitverbot .....	7
<b>IV.</b>	<b>Ladenöffnungszeiten</b> .....	7
<b>Art. 20</b>	Allgemeine Ladenöffnungszeiten.....	7
<b>Art. 21</b>	Verkaufsverbot nach Ladenschluss.....	7
<b>V.</b>	<b>Schutz von öffentlichen Sachen und Privateigentum, Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung</b> .....	8
<b>Art. 22</b>	Schutz öffentlicher Sachen, Verschmutzungen .....	8
<b>Art. 23</b>	Bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Grundes .....	8
<b>Art. 24</b>	Gebührenpflicht bei gesteigertem Gemeingebrauch .....	8
<b>Art. 25</b>	Sondernutzung.....	9
<b>Art. 26</b>	Campingverbot .....	9
<b>Art. 27</b>	Flurordnung.....	9
<b>Art. 28</b>	Wintersportzone .....	9
<b>VI.</b>	<b>Umweltbestimmungen (Lärm und andere Immissionen)</b> .....	9
<b>Art. 29</b>	Immissionsschutz: Grundsatz.....	9
<b>Art. 30</b>	Licht .....	10

<b>Art. 31</b> Öffentliche Ruhe: Grundsatz .....	10
<b>Art. 32</b> Ruhezeiten für lärmende Arbeiten.....	10
<b>Art. 33</b> Ruhezeiten für stark lärmende Arbeiten.....	11
<b>Art. 34</b> Arbeitsmaschinen.....	11
<b>Art. 35</b> Ausnahmen.....	11
<b>Art. 36</b> Elektronische Geräte und musikalische Instrumente .....	11
<b>Art. 37</b> Gaststätten .....	11
<b>Art. 38</b> Schiessen, Schiesslärm .....	12
<b>Art. 39</b> Feuer .....	12
<b>Art. 40</b> Feuerwerk.....	12
<b>Art. 41</b> Geruchsemissionen, Düngen, Dünger- und Kompostierungsanlagen .....	12
<b>Art. 42</b> Motorschlitten .....	13
<b>Art. 43</b> Besondere Vorschriften.....	13
<b>VII. Bewilligungen und Gebühren .....</b>	<b>13</b>
<b>Art. 44</b> Bewilligungen.....	13
<b>Art. 45</b> Gebühren .....	13
<b>VIII. Strafbestimmungen und Rechtsmittel .....</b>	<b>14</b>
<b>Art. 46</b> Busse bei Wiederhandlungen.....	14
<b>Art. 47</b> Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren .....	14
<b>Art. 48</b> Ordnungsbussenverfahren.....	14
<b>Art. 49</b> Inhalt der Entscheide .....	15
<b>Art. 50</b> Rechtsmittel.....	15
<b>IX. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>15</b>
<b>Art. 51</b> Vollzug .....	15
<b>Art. 52</b> Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
<b>Art. 53</b> Inkrafttreten .....	15

Gestützt auf Artikel 34 der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeindeversammlung das folgende Gesetz.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellung der Geschlechter

### Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Zweck

### Art. 2

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf dem Gebiet der Gemeinde Pontresina.

## II. Polizeiorgane und Grundsätze des polizeilichen Handelns

Polizeibehörde

### Art. 3

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Der Gemeindevorstand ist zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig, sofern das Gesetz keine andere Zuständigkeit festlegt.

Organisation, Gemeindepolizei

### Art. 4

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand kann die eigene Gemeindepolizei oder andere Gemeindeangestellte mit einzelnen Vollzugsaufgaben betreuen.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen und er kann die gemeindepolizeilichen Aufgaben gesamthaft oder teilweise an eine andere Gemeinde oder an den Kanton übertragen, so dass die Aufgaben durch die Gemeindepolizei dieser Gemeinde oder die Kantonspolizei ausgeführt werden.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand kann die Organisation der eigenen Gemeindepolizei sowie die Rechte und Pflichten der Polizeiangehörigen in einem Dienstreglement regeln.

<sup>4</sup>Bei der Auslagerung der gemeindepolizeilichen Aufgaben schliesst der Gemeindevorstand Leistungsvereinbarungen ab, wobei die übertragenen Aufgaben in einem Aufgabekatalog definiert werden.

Anordnungen nach SVG

### Art. 5

Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung des örtlichen Verkehrs inklusive Erlass von Ausnahmeregelungen gemäss Art. 7 Abs. 1 EGzSVG<sup>1</sup>.

Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit

### Art. 6

<sup>1</sup>Die Polizeiorgane sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden.

<sup>2</sup>Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, muss diejenige gewählt werden, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

---

<sup>1</sup> Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG, BR 870.100)

#### **Art. 7**

Uniformierte Polizeibeamte legitimieren sich auf Verlangen mit dem Dienstausweis, sofern es die Umstände zulassen. Polizeiorgane in Zivil weisen sich bei jeder Amtshandlung aus, sofern es die Umstände zulassen.

Ausweispflicht der Polizei

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen bei begründetem Anlass auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Identitätsnachweis, Anhalten bei Auskunftsverweigerung

<sup>2</sup>Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann dazu angehalten werden dem Polizeibeamten zwecks Feststellung der Identität auf den Polizeiposten zu folgen.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup>Betreffend die Anwendung von unmittelbarem Zwang gilt das diesbezügliche kantonale Recht sinngemäss.<sup>2</sup>

Unmittelbarer Zwang, Destabilisierungsgeräte, Schusswaffen

<sup>2</sup>Betreffend den Einsatz von Destabilisierungsgeräten gelten die Voraussetzungen des kantonalen Rechts zum Schusswaffengebrauch sinngemäss.<sup>3</sup>

<sup>3</sup>Betreffend den Einsatz von Schusswaffen gilt das diesbezügliche kantonale Recht sinngemäss.<sup>4</sup>

#### **Art. 10**

Der Gemeindevorstand oder die Gemeindepolizei treffen im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

Polizeiliche Generalklausel

### **III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

#### **Art. 11**

Der Gemeindevorstand kann den Konsum von Alkohol oder anderen Suchtmitteln in öffentlichen Anlagen und Gebäuden, insbesondere auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen, verbieten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum. Diese Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Suchtmittelfreie Zone

#### **Art. 12**

<sup>1</sup>Eigentümer, Mieter sowie Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass sich keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen, Wege und Anlagen fallen können.

Sicherung von Bauten, Bodenöffnungen, Einfriedungen

<sup>2</sup>Gräben, Schächte, Sammler, Jauchengruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschranken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

<sup>2</sup> Art. 23 Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG, BR 613.000)

<sup>3</sup> Art. 25 PolG

<sup>4</sup> Art. 25 PolG

Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Das Verändern von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen aller Art sowie insbesondere das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. ist verboten.</p>
Schneeräumung	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup>Werden Schnee oder Eis von den privaten Hausdächern, Terrassen oder Grundstücken auf öffentlichen Boden gebracht, so ist der Sicherheit der Verkehrsbenützer Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege und -flächen sind unverzüglich wieder freizulegen.</p> <p><sup>2</sup>Verursacht eine Verletzung dieser Regelung bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.</p> <p><sup>3</sup>Die sich durch den öffentlichen Winterdienst ergebenden Ablagerungen von Schnee seitlich der Gemeindestrassen sind von den Strassenanstösserinnen und Strassenanstössern entschädigungslos zu dulden.</p> <p><sup>4</sup>Wird durch den öffentlichen Winterdienst an privaten Grundstücken nachweislich ein Schaden verursacht, kann die Gemeinde den Schaden selbst beseitigen oder eine angemessene Entschädigung ausrichten.</p>
Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil ragen, sind auf eine Höhe von 4.5 bzw. 3.0 m (Strassen/Trottoir) und einen Profilabstand von 0.30 m zurückzuschneiden.</p>
Überwachung des öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup>Die Bildüberwachung des öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raumes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere Art. 3a und 3b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG).</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf eine entsprechende Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 2 KDSG erlassen.</p> <p><sup>3</sup>Die Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung nach Art. 3b Abs. 4 KDSG hat im kommunalen Amtsblatt zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung auf der Gemeinde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme beträgt 30 Tage.</p>
Tiere im Allgemeinen	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden.</p>
Hunde	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup>Hundehalter sind dafür verantwortlich, dass ihr Hund mit einem Chip gekennzeichnet und in der Datenbank AMICUS registriert ist. Die Registration erfolgt in der Regel durch den Züchter bzw. den Tierarzt.</p> <p><sup>2</sup>Jeder Hund im Alter von über 3 Monaten, der auf Gebiet der Gemeinde Pontresina gehalten wird, muss beim Einwohneramt gemeldet werden<sup>5</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- innert 30 Tagen nach Zuzug des Hundehalters nach Pontresina</li> <li>- innert 30 Tagen nach Anschaffung des Hundes</li> </ul> <p><sup>3</sup>Adress- und Halteränderungen sind innert 30 Tagen an das Einwohneramt der Gemeinde zu melden.</p>

---

<sup>5</sup> Art. 64 Veterinärgesetz (VetG, BR 914.000)

<sup>4</sup>Im Siedlungsgebiet von Pontresina sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen.

<sup>5</sup>Auf dem Gemeindegebiet von Pontresina, namentlich auf Strassen und Wegen sowie in wegnahem Gelände, gilt eine Kotaufnahmepflicht.

<sup>6</sup>Der Gemeindevorstand ist berechtigt, gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung, dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden Meldungen über Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt, zu erstatten.

<sup>7</sup>Die Gemeinde Pontresina erhebt eine jährliche Hundesteuer nach Massgabe des Steuergesetzes der Gemeinde Pontresina.<sup>6</sup>

#### **Art. 19**

Soweit zur Vermeidung von Nutzungskonflikten für bestimmte Wege Reitverbote sinnvoll sind und diese Verbote ausnahmsweise nicht in den Anwendungsbereich des SVG fallen, ist der Gemeindevorstand berechtigt, derartige Verbote gestützt auf die vorliegende Bestimmung zu erlassen.

Reitverbot

### **IV. Ladenöffnungszeiten**

#### **Art. 20**

<sup>1</sup>Alle Arten von Verkaufsstellen, ausgenommen Verkaufsstände und Geschäfte an öffentlichen Anlässen aller Art oder an von der Gemeinde bewilligten Anlässen, Gastgewerbebetriebe, Tankstellen, Kioske, Bäckereien, Konditoreien und Apotheken, dürfen regelmässig wie folgt offen gehalten werden:

Allgemeine Ladenöffnungszeiten

a) An Werktagen zwischen 06:00 bis 20:00 Uhr

b) An Sonn- und Feiertagen (ohne hohe Feiertage) im Sinne von Art. 2 des kantonalen Ruhetagsgesetzes zwischen 07:00 bis 18:00 Uhr

<sup>2</sup>An hohen Feiertagen<sup>7</sup> haben die Geschäfte geschlossen zu bleiben.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten nach den Abs. 1 und 2 erteilen. Dabei hat der Gemeindevorstand eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen zwischen allen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen. Die Ausnahmbewilligung kann mit Auflagen oder mit Nebenbestimmungen verknüpft werden.

#### **Art. 21**

<sup>1</sup>In der Zeit, während welcher die Verkaufsgeschäfte geschlossen sein müssen, ist die Bedienung von Kunden untersagt. Die zur Ladenschlusszeit in den Geschäften anwesenden Personen dürfen noch bedient werden.

Verkaufsverbot nach Ladenschluss

<sup>2</sup>Blumengeschäfte dürfen in dringenden Fällen, vor allem bei Todesfällen, ausnahmsweise auch ausserhalb der Öffnungszeiten Kunden bedienen.

---

<sup>6</sup> Art. 12 - 15 Steuergesetz der Gemeinde Pontresina vom 23. Juli 2007, teilrevidiert am 13. Dezember 2010 und am 27. Oktober 2016

<sup>7</sup> Art. 2 Abs. 2 kantonales Ruhetagsgesetz (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betschlag und Weihnachtstag)

## V. Schutz von öffentlichen Sachen und Privateigentum, Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

### Art. 22

Schutz öffentlicher Sachen,  
Verschmutzungen

<sup>1</sup>Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen<sup>8</sup>, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen<sup>9</sup> oder zu verändern.

<sup>2</sup>Verboten sind auf öffentlichem Grund sowie auf privatem Grund Dritter namentlich

- das Wegwerfen von Abfällen sowie
- im Siedlungsbereich das Verrichten der Notdurft.

<sup>3</sup>Jede trotzdem verursachte Verunreinigung an öffentlichen Sachen ist umgehend zu beseitigen. Verursacht eine Verletzung dieser Vorschrift bei der Gemeinde Aufwand, so kann dieser dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

### Art. 23

Bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Grundes

<sup>1</sup>Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes, des öffentlichen Gewässers, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung.

Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- das Aufstellen von mobilen Ständen und Informationseinrichtungen;
- das Aufstellen von Werbeeinrichtungen und das Anbringen von Werbeplakaten;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang;
- die Benützung zwecks Bauplatzinstallationen, Materialdeponien und dergleichen;
- die kommerzielle Nutzung des Gewässers.

<sup>2</sup>Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Gemeindepräsidium nach Anhörung der Gemeindekanzlei bzw. des Bausekretariats.

<sup>3</sup>Die örtliche Zuständigkeit für die kommerzielle Nutzung des Gewässers ergibt sich aus dem Standort, von welchem das Gewässer genutzt wird.

<sup>4</sup>Die Bewilligung kann aufgrund entgegenstehender öffentlicher und privater Interessen verweigert oder mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen etc.) verknüpft werden.

### Art. 24

Gebührenpflicht bei gesteigertem Gemeingebrauch

<sup>1</sup>Der gesteigerte Gemeingebrauch ist – sofern nicht rein politische Zwecke verfolgt werden – in der Regel gebührenpflichtig.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt bis CHF 200.00 und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis CHF 1'000.00 pro Tag. Verursacht der gesteigerte Gemeingebrauch bei der Gemeinde ausserordentliche Aufwendungen, kann dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>3</sup>Die Gebühr wird im Einzelfall verfügt. Der Gemeindevorstand kann im vorerwähnten Rahmen übliche Sachverhalte in einem Gebührenreglement regeln.

<sup>4</sup>Zwecks Förderung von im öffentlichen Interesse liegenden touristischen Veranstaltungen kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

---

<sup>8</sup> Art. 36h kant. PolG: Verunreinigung öffentlicher Sachen oder fremden Privateigentums

<sup>9</sup> Art. 4 EGzSVG: Entfernung von verkehrsbehindernden oder rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen



### **Art. 25**

Eine über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung an öffentlichem Grund oder an öffentlichen Gewässern bedarf einer Konzession des Gemeindevorstandes.

Sondernutzung

### **Art. 26**

Auf dem Gebiet der Gemeinde Pontresina ist das Campieren, d.h. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zur Übernachtung, nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt. Ansonsten ist das Campieren ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes untersagt.

Campingverbot

### **Art. 27**

<sup>1</sup>Die Gemeinde verfügt jedes Jahr den Wiesenruf.

Flurordnung

<sup>2</sup>Die Wiesenreinigung ist noch während acht Tagen gestattet, wobei Kulturschäden nach Möglichkeit zu verhindern sind.

<sup>3</sup>Während der Zeit vom 1. Juni bis 1. Oktober ist das Betreten und Befahren von Kulturland und von offenen fremden Grundstücken verboten. Vorbehalten bleibt die zulässige vorübergehende Beanspruchung fremden Bodens nach den Bestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts oder mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Grundeigentümers.

<sup>4</sup>Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch Schadenersatz zu leisten und die Wiederherstellungskosten zu übernehmen.

### **Art. 28**

<sup>1</sup>Das allgemeine Zutrittsrecht ist in Art. 90 BauG geregelt. Der Gemeindevorstand ist jedoch befugt zum Schutze von Jungwald, von anderen Kulturen und von Wildeinständen bestimmte (örtlich oder zeitlich) umgrenzte Verbote für die Benützung von Teilen der Wintersportzone oder für die Herrichtung von Pisten oder Loipen zu erlassen.

Wintersportzone

<sup>2</sup>Die Reinigung des durch den Wintersport beanspruchten Geländes erfolgt durch die Gemeinde vor dem Wiesenruf. Schäden an Kulturen sind soweit als möglich zu beheben. Die Grundeigentümer haben die Vornahme der Reinigungsarbeiten und Behebung der Schäden auf ihrem Boden zu dulden.

<sup>3</sup>Schäden an Grundstücken, die nicht behoben werden können, oder Ertragsausfälle, die durch die Ausübung des Wintersportes an Grundstücken innerhalb der Wintersportzone entstehen, werden von der Gemeinde entschädigt. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres seit Kenntnis des Schadens. Die Festsetzung der Entschädigung richtet sich nach anerkannten Normen und Grundsätzen und erfolgt durch den Gemeindevorstand.

## **VI. Umweltbestimmungen (Lärm und andere Immissionen)**

### **Art. 29**

Der Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen richtet sich nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere nach der Umweltschutzgesetzgebung und dem Nachbarrecht.

Immissionsschutz:  
Grundsatz

### Art. 30

Licht

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen beschränken oder verbieten.

<sup>2</sup>Das Beleuchten und Anstrahlen von Gebäuden, Fassaden, Parkanlagen, Bergen, Wäldern, Gärten, Strassen, Plätzen und Ähnlichem zu künstlerischen, kommerziellen und gestalterischen Zwecken untersteht in jedem Fall der Bewilligungspflicht.

<sup>3</sup>Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung wägt der Gemeindevorstand die öffentlichen und die privaten Interessen unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts ab.

<sup>4</sup>Das Bewilligungsverfahren für Beleuchtungen kann mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren vereinigt werden.

### Art. 31

Öffentliche Ruhe:  
Grundsatz

<sup>1</sup>Soweit die eidgenössische Lärmschutzgesetzgebung<sup>10</sup> Raum für kommunale Regelungen lässt beziehungsweise den kommunalen Behörden einen Beurteilungsspielraum einräumt, gilt der folgende Grundsatz.

<sup>2</sup>Mutwillige Störungen der öffentlichen Ruhe bei Tag oder bei Nacht sind verboten. Wer die Ruhe durch Lärm stört, macht sich strafbar.

<sup>3</sup>Davon ausgenommen sind Arbeiten im Zusammenhang mit der Schneeräumung, der Beschneidung, der Pisten- und Loipenpräparation, der Heuernte, Anlieferungen durch Post, Detailhandel etc. Wobei auch bei diesen Arbeiten der Lärm auf das Nötigste zu beschränken ist.

### Art. 32

Ruhezeiten für  
lärmende Arbeiten

Im Bereich der Wohngebiete sind lärmende Bau-, Garten- und Hausarbeiten ausserhalb geschlossener Gebäude während folgender Zeiten zu unterlassen:

a) An **Sonn- und Feiertagen<sup>11</sup> sowie am Ostersonntag**;

b) **1. April bis 15. Juni**

Ist Ostern früher als der 1. April, gelten nachfolgende Ruhezeiten bereits ab Osterdienstag:

werktags

nachts von 19:00 – 07:00 Uhr und

mittags von 12:00 – 13:00 Uhr,

samstags

nachts von 17:00 – 07:00 Uhr und

mittags von 12:00 – 13:00 Uhr

c) **16. Juni bis 25. Oktober**

werktags

nachts von 19:00 – 08:00 Uhr und

mittags von 12:00 – 13:00 Uhr,

samstags

nachts von 17:00 – 08:00 Uhr und

mittags von 12:00 – 13:00 Uhr

d) **26. Oktober bis 15. Dezember**

werktags

nachts von 19:00 – 07:00 Uhr und

mittags von 12:00 – 13:00 Uhr,

<sup>10</sup> Art. 11 ff. Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01), Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41)

<sup>11</sup> Art. 2 Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, BR 520.100)

samstags  
nachts von 17:00 – 07:00 Uhr und  
mittags von 12:00 – 13:00 Uhr

e) **16. Dezember bis 31. März**

werktags  
nachts von 18:00 – 08:00 Uhr und  
mittags von 12:00 – 13:00 Uhr,  
und samstags.

**Art. 33**

Im Bereich der Wohngebiete dürfen in der Zeit vom ersten Montag im Juli bis zum letzten Freitag im August und vom 16. Dezember bis 31. März keine stark lärmenden Arbeiten wie Ramm- und Sprengarbeiten, Baugrubenaushübe, Gebäudeabbrüche, Helikoptertransportflüge und dgl. vorgenommen werden.

Ruhezeiten für  
stark lärmende  
Arbeiten

**Art. 34**

Beim Einsatz von Arbeitsmaschinen darf die Schallpegelgrenze von 85 dB (A) nicht überschritten werden. Arbeitsmaschinen mit grösserem Schallpegel sind mit Schallschluckvorrichtungen so abzuschirmen, dass sie obigen Grenzwert einhalten.

Arbeitsmaschinen

**Art. 35**

<sup>1</sup>Auf Gesuch hin können Ausnahmen von obigen Einschränkungen zu bestimmten Zeiten bewilligt werden, wenn die Ausführung lärmiger oder stark lärmender Arbeiten während der Ruhezeit oder der Einsatz von den zulässigen Lärmpegel überschreitenden Maschinen unumgänglich sind.

Ausnahmen

<sup>2</sup>Bei deren zeitlicher Festlegung ist in besonderem Masse auf die Bedürfnisse des Tourismus zu achten. Darüber hinaus ist eine umfassende Interessenabwägung durchzuführen zwischen allen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen. Die Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen oder mit Nebenbestimmungen verknüpft werden.

<sup>3</sup>Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Gemeindepräsidium nach Anhörung der Gemeindeganzlei bzw. des Bausekretariats.

<sup>4</sup>Das Gemeindepräsidium entscheidet über Art und Ausmass von allfälligen Informationen der Öffentlichkeit über bewilligte Ausnahmen.

**Art. 36**

<sup>1</sup>Elektronische Geräte wie Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher sowie Musikinstrumente dürfen nur so laut eingesetzt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören.

Elektronische  
Geräte und  
musikalische  
Instrumente

<sup>2</sup>Die Darbietung von Musik mit Lautsprechern oder mechanischen und elektronischen Musikinstrumenten im Freien nach 20:00 Uhr bedarf einer Bewilligung des Gemeindepräsidiums.

**Art. 37**

<sup>1</sup>Gaststätten wie Restaurants, Bars, Dancings sowie Konzertsäle, Versammlungsräume und dergleichen sind baulich und organisatorisch so einzurichten und so zu betreiben, dass während der Ruhezeiten gemäss Art. 32 kein übermässiger Lärm nach aussen dringt.

Gaststätten

<sup>2</sup>Gastgebende haben ihr Möglichstes zu unternehmen, dass von ihrem Lokal kein übermässiger Lärm nach aussen dringt und dass ihre Gäste ausserhalb des Lokals keinen Lärm machen. Wenn Drittpersonen von durch offene Fenster und Türen dringenden Lärm gestört werden, sind diese durch den Verursacher zu schliessen.

<sup>3</sup>Bei wiederholten Übertretungen kann der Gemeindevorstand die Polizeistunde bei den Gaststätten auf 24:00 Uhr festsetzen.

### **Art. 38**

Schiessen, Schiess-  
lärm

<sup>1</sup>Der Gebrauch von Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen, jagdpolizeiliche Vorschriften sowie Ausnahmegewilligungen des Gemeindevorstandes in Einzelfällen.

<sup>2</sup>Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrust sowie Sportpfeilbogen dürfen ausserhalb von Schiessanlagen nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen und Tieren ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Die Schiesszeiten im Schützenstand sind dem Gemeindevorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Schiessen an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen gestatten.

### **Art. 39**

Feuer<sup>12</sup>

Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeindevorstand das Feuern im Freien sowie das (bewilligungsfreie) Abbrennen von Feuerwerk im Rahmen einer Allgemeinverfügung vorübergehend generell beschränken oder verbieten.

### **Art. 40**

Feuerwerk<sup>13</sup>

<sup>1</sup>Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steiglaternen von Himmelslaternen ist verboten.

<sup>2</sup>Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehaltlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen: Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows sowie Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

<sup>3</sup>Für Anlässe von besonderer Bedeutung kann der Gemeindevorstand auf entsprechende Gesuche hin Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen. Für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen werden von den Gesuchstellenden abhängig von der Grösse und Dauer der Feuerwerke Abgaben zwischen CHF 1'000.00 und CHF 3'000.00 erhoben. Von der Abgabe sind jeweils die Hälfte der Beträge an die Stiftung myclimate zu überweisen.

<sup>4</sup>Der Gemeindevorstand kann die Ausnahmegewilligungen mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten und die Kostenübernahme durch die Gesuchstellenden zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.

### **Art. 41**

Geruchsemissionen  
Dünger- und  
Kompostierungs-  
anlagen

<sup>1</sup>Das Freisetzen von schädlichen oder lästigen gasförmigen Stoffen wie Ausdünstungen, Gerüche, Abgase und dergleichen ist verboten, wenn dadurch die Nachbarn in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup>Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

<sup>3</sup>Die Vorschriften gemäss Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Landwirtschaftsbetriebe. Für diese Betriebe gelangt das übergeordnete Recht (Bundesrecht und kantonales Recht) zur Anwendung.

---

<sup>12</sup> Art. 6 Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz, BR 840.100)

<sup>13</sup> Art. 36c lit. b kant. PolG und Art. 6 und 7 Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz, BR 840.100)

#### **Art. 42**

<sup>1</sup>Ausserhalb von Strassen, welche im Winter mit Motorrädern befahren werden dürfen, ist die Benützung von Motorschlitten und dergleichen (z.B. Raupenfahrzeuge, Quads) verboten<sup>14</sup>. Motorschlitten

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 43**

Der Gemeindevorstand kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Schulen, Kirchen, Friedhöfen oder Heimen Vorschriften erlassen, die von den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Besondere Vorschriften

## **VII. Bewilligungen und Gebühren**

#### **Art. 44**

<sup>1</sup>Sofern gemäss diesem Gesetz eine Bewilligung des Gemeindepräsidiums erforderlich ist, muss in der Regel zwei Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Bewilligungen

<sup>2</sup>In den anderen Fällen, in welchen die Bewilligungserteilung in der Kompetenz des Gemeindevorstandes liegt, muss in der Regel vier Wochen vorher ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

<sup>3</sup>Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

<sup>4</sup>Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

#### **Art. 45**

<sup>1</sup>Für sämtliche Bewilligungen und polizeiliche Massnahmen gemäss diesem Gesetz werden Bearbeitungsgebühren von CHF 100.00 bis CHF 500.00 erhoben. Gebühren

<sup>2</sup>Für die vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsgebühr erhoben, welche der benützten Fläche sowie der Dauer der Nutzung Rechnung trägt. Die Benützungsgebühr beträgt mindestens CHF 100.00.

<sup>3</sup>Zur Festlegung der Benützungsgebühr für die vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes durch Bauinstallationen oder feste Bauten gelangt Art. 10 der Gebührenordnung zum Baugesetz zur Anwendung.

<sup>4</sup>Der Gemeindevorstand kann eine Gebührenverordnung erlassen.

<sup>5</sup>Bei Verfügungen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, wird die Behandlungsgebühr nach Aufwand bemessen.

<sup>6</sup>Die vorgängigen Gebührenvorschriften gelten nicht bei der Festsetzung einer allfälligen Konzessionsgebühr. Erteilt der Gemeindevorstand eine Sondernutzungskonzession, ist er bei der Bemessung der Gebühr frei.

<sup>7</sup>Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten oder Beratung durch verwaltungs-externe Fachleute sowie notwendige Barauslagen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>8</sup>Der Gemeindevorstand kann die Gebühren bei wohltätigen Aktionen oder aus anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

---

<sup>14</sup> Art. 1 und 2 kant. Regelung der Benützung von Motorschlitten (BR 870.300)

## VIII. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Busse bei Widerhandlungen

### Art. 46

<sup>1</sup>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen verletzt oder Anordnungen missachtet, wird mit Busse von CHF 50.00 bis CHF 10'000.00 bestraft.

<sup>2</sup>In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

<sup>3</sup>Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die Behörde an das Höchstmass der Busse nicht gebunden.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

<sup>5</sup>Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Ordentliches Verwaltungsstrafverfahren

### Art. 47

<sup>1</sup>Zuständig für die in die Kompetenz der Gemeinde fallenden ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ist der Gemeindevorstand.

<sup>2</sup>Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar.<sup>15</sup>

<sup>3</sup>Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, soweit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen; das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.<sup>16</sup>

<sup>4</sup>Von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz kann bei Übertretungen dieses Gesetzes und anderer kommunaler Erlasse sowie bei von der Gemeinde geahndeten Übertretungen von kantonalen Gesetzen auch ausserhalb des Ordnungsbussenverfahrens (Art. 32) ein Bussendepositum im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

Ordnungsbussenverfahren

### Art. 48

<sup>1</sup>Übertretungen dieses Gesetzes sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.<sup>17</sup>

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung ermächtigten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden.

<sup>3</sup>Verstösse gegen Art. 36c (Gefährdung durch Feuerwerk), 36g (Unanständiges Benehmen, Ruhestörung), 36h (Verunreinigung fremden Eigentums) und 36j (Betteln) des kantonalen Polizeigesetzes ahnden die vom Gemeindevorstand bezeichneten Polizei- und/oder Verwaltungsbehörden ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren.

<sup>4</sup>Für das kommunale Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Ordnungsbussenverfahrens sinngemäss.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Art. 8 Gemeindegesetz des Kantons Graubünden (GG, BR 175.050); Art. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO, BR 350.100)

<sup>16</sup> Art. 4 EGzStPO

<sup>17</sup> Art. 4 EGzStPO

<sup>18</sup> Art. 4 EGzStPO, Art. 45 – 49 EGzStPO

#### **Art. 49**

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Polizeiorgane und des Gemeindevorstandes müssen die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Inhalt der  
Entscheide

#### **Art. 50**

<sup>1</sup>Gegen sämtliche Verfügungen und Entscheide, die gestützt auf dieses Gesetz oder gestützt auf Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen wurden, kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Rechtsmittel

<sup>2</sup>Dieses interne Rechtsmittel besteht nicht, wenn die Verfügung oder der Entscheid vom Gemeindevorstand erlassen wurde. Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 51**

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich. Er kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Vollzug

<sup>2</sup>Die Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieses Gesetzes und die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen. Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

#### **Art. 52**

<sup>1</sup>Die Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Pontresina vom 6. April 2017 wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen Rechts

<sup>2</sup>Die Flurordnung der Gemeinde Pontresina vom 6. Februar 1964 wird aufgehoben.

<sup>3</sup>Das Lärmschutzgesetz der Gemeinde Pontresina vom 12. September 2011 wird aufgehoben.

<sup>4</sup>Das Verbot betreffend die Benützung von Motorschlitten vom 7. Dezember 1967 wird aufgehoben.

<sup>5</sup>Das Gemeinde-Gesetz zur Sicherung der Ausübung des Skisportes vom 24. Juli 1979 wird aufgehoben.

#### **Art. 53**

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 3. April 2023 per 1. Mai 2023 in Kraft. Alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Inkrafttreten

Pontresina, 3. April 2023

#### **Gemeinde Pontresina**

Nora Saratz Cazin  
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini  
Gemeindeschreiberin